



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Herbst
Telefon: 02521 29-160

2012/0208
öffentlich

Geplante Errichtung eines Gemeindezentrums der Mennoniten-Gemeinde Beckum e. V. nebst Wohngebäuden an der Neubeckumer Straße

Vorstellung des Planungsentwurfs

Beratungsfolge:

04.12.2012 Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung
und Grundstücksangelegenheiten

Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Planungsentwurf für die geplante Errichtung eines Gemeindezentrums der Mennoniten-Gemeinde Beckum e.V. nebst Wohngebäuden an der Neubeckumer Straße wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorstellung entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Veräußerung von Grundstücken erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Mennoniten-Gemeinde Beckum e.V. beabsichtigt, das Grundstück Neubeckumer Straße 110, 112 und 114 nach dem Eigentumserwerb als Gemeindezentrum herzurichten. Das Grundstück gehört der Stadt Beckum und ist rund 5.800 m² groß.

Nach dem Abbruch der drei abgängigen Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 27 Wohneinheiten sollen im westlichen Bereich des Grundstücks ein Gemeindehaus als zweigeschossiges Gebäude gebaut werden und im östlichen Bereich zwei dreigeschossige Wohngebäude mit jeweils neun Wohnungen. Die Wohnungsgrößen liegen jeweils bei rund 57 m². Alle Gebäude sollen über ein Blockheizkraftwerk beheizt werden.

Für PKW sind insgesamt 58 Stellplätze vorgesehen. Die Zu- und Abfahrt erfolgt über den Weg zwischen den Häusern Neubeckumer Straße 108 und 120. Nach einem vorliegenden Schallgutachten bestehen auf der Grundlage der vom Bauherrn gemachten Angaben schalltechnisch keine Bedenken gegen die vorgestellte Nutzung.

Das Grundstück ist durch den nicht qualifizierten Bebauungsplan Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“

überplant. Daher ist die planungsrechtliche Beurteilung für die geplante Bebauung im Wesentlichen auf Grundlage von § 34 Baugesetzbuch durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben planungsrechtlich grundsätzlich realisierbar ist. Die bauordnungsrechtliche Beurteilung erfolgt innerhalb des Genehmigungsverfahrens.

Die wesentlichen Planunterlagen sind der Vorlage als Anlage angehängt. Der Bauherr bzw. Architekt wird das Vorhaben in der Ausschusssitzung vorstellen.

Anlage(n):

1. Lageplan Gemeindezentrum
2. Ansichten Gemeindehaus
3. Grundrisse Gemeindehaus
4. Planung Wohngebäude